



RK-Info NRW

Regionalkommission
Nordrhein-Westfalen
17. April 2015

Ärztinnen und Ärzte:

Tarifeinigung vertagt – warten auf Gehaltssteigerung

Für die Ärztinnen und Ärzte in den mehr als 200 Caritas-Krankenhäusern in Nordrhein-Westfalen gelang am 17. April 2015 kein Durchbruch in der Vergütungsverhandlung.

Die Mitarbeiterseite wollte den Bundesbeschluss der Caritas, der sich am TV-Ärzte (Marburger Bund (MB)/ Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände(VKA)) orientiert, für NRW übernehmen.

Selbst diese Übernahme hätte bereits eine zeitliche Verschiebung gegenüber dem Abschluss TV-Ärzte (MB/ VKA) bedeutet.

Die Arbeitgeber wollten weitere Gehaltsverzichte der beschäftigten Ärztinnen und Ärzte erreichen. Erst drei Monate später sollte, nach Wunsch der Arbeitgeber, der Leittarif übernommen werden – ohne ausreichenden Ausgleich.

Hierzu war die Mitarbeiterseite nicht bereit. Gemeinsam hat die Regionalkommission beschlossen, die **Verhandlungen** ohne Abstimmung eines formellen Antrags **auf den 1. Juli 2015 zu vertagen**.

Erzieher(innen) und Heilerziehungspfleger(innen):

Ausbildungsvergütung vereinbart

Zur künftigen Vergütung von Praktikantinnen und Praktikanten in der praxisintegrierten Fachschulbildung zur Erzieherin oder zur Heilerziehungspflegerin nach § 31 der Anlage E zur APO-BK NRW*) hat die RK-NRW einen Beschluss gefasst.

Künftig werden die Praktikant(inn)en während der praktischen Ausbildung eine monatliche, nach Ausbildungsgang und Ausbildungsjahr differenzierte, Vergütung erhalten:

Erzieherinnen:

- 1. Jahr 573,25 Euro
- 2. Jahr 644,91 Euro
- 3. Jahr 716,57 Euro

Heilerziehungspflegerinnen:

- 1. Jahr 596,82 Euro
- 2. Jahr 671,42 Euro
- 3. Jahr 746,03 Euro

Diese Regelung tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft und ist befristet bis zum 31.12.2017.

Wenn die praktische Ausbildung am 1. Januar 2015 bereits begonnen hat, gelten diese Regelungen nur, wenn diese ausdrücklich im Praktikumsvertrag vereinbart worden sind. Dies ist auch der Fall bei Praktikumsverträgen, die bis zum 30. April 2015 abgeschlossen wurden, auch wenn die praktische Ausbildung noch nicht begonnen hat.

Die Ausbildungsvergütung in diesem Bereich war bislang nicht in den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) geregelt. Jede Einrichtung konnte die Vergütung willkürlich nach Gutbefinden vornehmen – von einer regulären Ausbildungsvergütung bis hin zu einem „Taschengeld“.



**Ihre RK-Mitarbeiterseite
Nordrhein-Westfalen**

Informationen auch unter
www.akmas.de

*) Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK)